Bundesrat **Drucksache 243/1/90**

30.04.90

Fz - Id - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz - DIG)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz Wi 1. Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 3

1. In § 1 Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat und".

2. In § 2 Absatz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat,".

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung zu **Nrn.** 1 und 2:

Eine steuerfreie Rücklagenbildung ist nach dem Entwurf nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft bzw. die Tochtergesellschaft in der DDR bestimmte gewerbliche Tätigkeiten ausübt (Aktivitätsklausel). So wäre z.B. die Errichtung oder der Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr in der DDR dienen, oder die Vermietung oder die Verpachtung von Wirtschaftsgütern, einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen, von der Vergünstigung ausgeschlossen. Diese Einschränkung entspricht zwar der bisherigen Regelung im Auslandsinvestitionsgesetz, ist aber im Verhältnis zur DDR nicht gerechtfertigt und sollte deshalb entfallen. Auch und gerade der Fremdenverkehr sowie die Überlassung von Rechten, Erfahrungen und Kenntnissen werden für die wirtschaftliche Entwicklung in der DDR wichtig sein.
Eine Ausnahme ist lediglich für den Bereich der Waffenherstellung gerechtfertigt.

Fz
Wi

2. Zu § 2 Absatz 2 Nummer 4

In § 2 Absatz 2 Nummer 4 werden die Worte "in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)" gestrichen.

Begründung:
Die Bildung einer Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der DDR ist u.a. davon abhängig, daß dem Finanzamt Unterlagen der Tochtergesellschaft vorgelegt werden, die "auf Verlangen ... mit dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle" versehen sind.
In der Aufbauphase werden viele Unternehmen die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte ihrer Tochterunternehmen in der DDR von inländischen Abschlußprüfern erstellen lassen. Ein Testat eines solchen Abschlußprüfers im Sinne des HGB soll ebenfalls ausreichen.

Fz
Wi

3. Zu § 4

In § 4 wird § 2 a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes wie folgt gefaßt:

"(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätte. Abweichend von Absatz 2 sind dabei **negative Einkünfte berücksichtigungsfähig, wenn sie aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat."**

Begründung:
Nach geltendem Steuerrecht können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten bei der inländischen Besteuerung auch dann berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte hieraus nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von der inländischen Besteuerung freigestellt sind (§ 2a Abs.3 und 4 EStG). Diese Regelung gilt nicht für in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gelegene Betriebsstätten, obwohl hier die Rechtslage insofern gleich ist, als die Einkünfte hieraus nach § 3 Nr.63 des Einkommensteuergesetzes von der inländischen Besteuerung freigestellt sind.
Durch die Regelung im neuen Absatz 5 des § 2a EStG soll zunächst sichergestellt werden, daß auch Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bei der inländischen Besteuerung berücksichtigt werden können. Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) sollen - abweichend von der Regelung für DBA-Staaten - auch Verluste berücksichtigt werden können, die im Fremdenverkehrssektor oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Wirtschaftsgütern, einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen, entstehen.

Wi 4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines DDR-Investitionsgesetzes als einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Herstellung einer Wirtschafts- und Währungsunion zwischen beiden Staaten in Deutschland. Er hält jedoch die vorgesehenen Regelungen zur Besteuerung stiller Reserven und der Weiterausschüttungen von Kapitalgesellschaften für überprüfungsbedürftig:

- Die steuerliche Rücklage bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik (§ 1 Abs. 1) sollte erst nach mindestens fünf Jahren gewinnerhöhend und damit besteuerungsrelevant wieder aufgelöst werden müssen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Auflösung bereits nach drei Jahren führt im Ergebnis nur zu einer verhältnismäßig geringen Steuerstundung und ist daher kaum geeignet, ausreichende Anreize für eine Überführung von Wirtschaftsgütern in die DDR zu schaffen.
- Problematisch erscheint auch die Tatsache, daß der Gesetzentwurf die Nachholung der Besteuerung bei der Weiterausschüttung von Kapitalgesellschaften an westdeutsche Gesellschafter oder Holdings ungeregelt läßt. Dies kann bei Weiterbestehen der derzeitigen Rechtslage dazu führen, daß Einkünfte, die eine westdeutsche Kapitalgesellschaft aus der DDR bezieht, einer mehrfachen Besteuerung unterliegen.
  Solche Mehrfachbelastungen sollten im Verhältnis zur DDR beseitigt oder doch zumindest gemildert werden. Die damit verbundenen positiven einzel- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen würden sich aller Voraussicht nach weit über Deutschland hinaus bemerkbar machen.

B

5. Der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.